

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 152

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 3. Juli 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Wilhelm Haener in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

Die große Abwehrschlacht in Ostgalizien.

Petersburger Kundgebungen gegen die russische Offensive. — Mobilisation in Griechenland.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Kriegsteuerbescheide und Kriegsteuerrollen zu.

Die Kriegsteuerbescheide ersuche ich unverzüglich gegen Zustellungsbescheinigung auszuhandigen zu lassen und mir die vollzogenen Zustellungsbescheinigungen bis zum 15. Juli einzureichen.

Das Kriegsteuerrollenbuch ist der Hebestelle zuzufertigen.

Im allgemeinen wird wegen der Einrichtung der Hebestellen und Führung der Rollenbücher auf die bereits ergangenen, in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungsamtsblatts vom 20. Januar d. J. abgedruckten ausführlichen Vorschriften, sowie auf die Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. (Regierungsamtsblatt Nr. 5 Seite 27) nochmals Bezug genommen.

Da die Steuerpflicht durch die Veranlagungsbescheide zur Zahlung bereits aufgefördert und diese Bescheide mit Vordruck zu den Empfangsbescheinigungen versehen sind, ist eine besondere Zahlungsaufforderung der Hebestellen durch Ausfertigung von Steuerzetteln nicht erforderlich.

Es wird (§ 36 der Ausführungsbestimmungen und Rundverfügung vom 22. d. Mts. — III a/1 1214) nochmals daraufhin gewiesen, daß die Prozente Verzinsung der bar zur Einzahlung gelangenden Kriegsteuer, und zwar auch des zweiten und letzten Drittels, vom 1. Juli 1917 ab bis zum Tage der Zahlung zu berechnen ist. Dagegen tritt (§ 36 Nr. 3 Ausf.-Best.) in den Fällen der Einrichtung der Kriegsteuer durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahamweisungen der Kriegsanleihen eine Zinsenberechnung bei den Hebestellen nicht ein, da in diesen Fällen die Verzinsung in dem Annahmewert der genannten Stücke berücksichtigt ist.

Hierbei wird bemerkt (§ 36 Nr. 1 Ausf.-Best.), daß nach ergangener besonderer Bestimmung der Annahmewert der auslosbaren Schahamweisungen der 8. Kriegsanleihe mit Zinsscheinen vom 1. Juli 1917 ab, abweichend von den Schahamweisungen der früheren Kriegsanleihen, auf 100 Proz. festgelegt ist. Im übrigen bleiben jedoch die Vorschriften des § 36 der Ausf.-Best. in Kraft, es beträgt mithin der Annahmewert beispielsweise bei dem Fehlen des am 1. Januar 1918 fälligen Zinsscheines 97,75 Proz.

Auch die Zinsscheine der Kriegsanleihen sind, soweit die Angabe der Stücke noch nicht stattgefunden hat, in Zahlung zu nehmen.

Die Hingabe der Schuldverschreibungen usw. einsehl. Zwischenscheine erfolgt nicht bei den Hebestellen, sondern bei den nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar 1917 (Regierungsamtsblatt S. 47) bestimmten Annahmestellen, (für den Regierungsbezirk Wiesbaden Regierungshauptkasse Wiesbaden).

Seitens der Annahmestellen werden über die Hingabe Bescheinigungen ausgestellt, welche von den Steuerpflichtigen der Hebestellen zu übergeben sind. Die Hebestellen haben hierauf die Beträge in Einnahme zu buchen und unter Beifügung der Bescheinigungen, sowie eines Verzeichnisses nach vorgeschriebenem Muster der Kreisliste anzurechnen.

Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge seitens der Hebestelle an die Kreisliste hat (Art. 20 Nr. 5 Preuß. Ausf. Vorschr.) unter Anschluß des vorgeschriebenen Lieferzettels (Muster E zu Art. 20) spätestens am 21. eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt am vorhergehenden Tage, zu erfolgen. Dabei sind die Erhebungskosten, deren Festlegung nach Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1917 — II. 4898/1. 4403 — auf je 100 M. erhoben (mithin nicht auch durch Hingabe von Schuldverschreibungen entrichtete Beträge wie folgt stattgefunden hat.

a) von der Besitzsteuer für die erste Veranlagung 1917/1918 auf 2 M. und für die künftigen Veranlagungen auf 1 Mark.

b) von der Kriegsteuer einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen auf 10 Pfg. genau festzustellen und einzubehalten.

Der Lieferzettel Muster E ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Hieron geht eine Ausfertigung versehen mit Empfangsbescheinigung der Kreisliste an die Hebestelle zurück, die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Kreisliste.

Zugleich haben die Hebestellen der Kreisliste eine Quittung über die einbehaltenen Erhebungskosten nach vorgeschriebenem Muster zuzufertigen.

Sammet sich im Laufe des Monats ein größerer Geldbestand an, so hat Teilablieferung bereits vor dem 21. des Monats unter einfacher Benachrichtigung der Kreisliste stattzufinden. Der Lieferzettel von letzterem Tage muß jedoch die Beträge für den ganzen Monat und die Erhebungskosten ergeben. Die bereits abgelieferten Vorkonten sind bei der Ablieferung am 21. d. Mts. unter kurzer Darstellung in dem Lieferzettel weniger abzuführen.

Die Hebestellen haben sich mit den ergangenen Vorschriften

ten vertraut zu machen und auf genaueste Einhaltung der Hebe- und Ablieferungstermine usw. zu achten.

St. Goarshausen, den 29. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
St. 2351. J. B. Wegemer, Steuersekretär.

Bekanntmachung betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg.) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

2. Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskochen der Staatsbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

3. Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Beschenbesitzer, soweit sie selbsthergezeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Beschenbesitzerbetrieb) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Beschenbesitzer gehörige Beschenanlage errichtet sind.

4. Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorüber-

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotha.

33)

(Nachdruck verboten.)

So wandte sich der französische Dragoneroffizier an die Tochter des Hauses, um sich bald in ein allgemeines Gespräch über die Weltlage mit ihr zu vertiefen. Man fühlte aber deutlich dabei heraus, daß er in bezug auf die Armer mehr wisse, als er sagte, und so kam durch das ewige Stottern kein irgendwie nennenswertes Gespräch in Gana.

Miß Wilcox hatte auch keinerlei Lust, an diesem Abend noch viel zu sprechen, sie schätzte Müdigkeit von der langen Reise vor und bat, auch ihr sonstiges Verhalten danach beurteilen zu wollen; am anderen Tage hoffe sie, unterhaltender zu sein.

Manches stimmte darin, aber eines war doch in Wirklichkeit ganz anders, und so sehr sie sich dagegen sträubte, nicht daran zu denken: Was waren die Klühows und Wuffows doch für nette Menschen, mit denen sie da oben in Deutschland einige stille, aber köstliche Wochen verlebt hatte! Und von diesen hatte einer ganz besonders diese schöne Eigenschaft, und das war der deutsche Ulanenleutnant! Er hatte ihr manches aus der Entdeckungsgeschichte der Welt da oben erzählt und von der Energie und Zähigkeit der Bewohner, aus einer heißen Sandwüste im Laufe der Jahre sich ein herrliches Stilk Land geschaffen und Kultur hineingetragen zu haben! Davor hatte die praktische Amerikanerin einen höflichen Respekt bekommen.

Nun lag Ethel Wilcox mit Geneviève allein in dem ihr überlassenen Salon, rauchte eine ihrer eigenen Rarten von Zigaretten und sah die etwas zaghaft dreinschauende Freundin lachend an. Geneviève versuchte zu lächeln, aber statt dessen perlten ein paar Tränen aus ihren schönen schwarzen Augen hernieder. Sie wollte reden, aber es sah ihr wie ein Hanfmauer im Halse fest.

War das ihre alte Freundin Ethel, die da so plötzlich ganz anders gestimmt war wie sonst, die dem Lande,

das doch nach der Französin Ansicht im Begriff stand, über das arme, unschuldige Frankreich wieder einmal herzuwühlen, das großdenkbarste Lob redete und die so hochstehenden Sitten ihres Frankreichs viel weniger schätzte als die des barbarischsten Landes der Welt, dessen Kultur doch noch immer hinter der Kulturs zurückstand! — Unbegreiflich!

Die Amerikanerin sah die Tränen ihrer liebsten Freundin, und das stimmte sie noch mehr, als sie es so schon seit Wochen war; so erbte sie sich von ihrem Sitze, warf die Zigarettenreste in einen bereitstehenden Aschbecher und trat auf Geneviève zu, und indem sie einen Arm um des Mädchens Hals legte, hob sie mit der anderen freien Hand das niedergeschlagene Gesicht langsam hoch, küßte Geneviève auf die Stirn und sagte:

„Aber, Mädchen, was ist dir denn? Du weinst ja!“
„Ethel“, antwortete die heißblütige Französin und zwang kräftig und energisch ihren Kummer nieder, „du bist so anders wie einst, und — und — du scheinst mein geliebtes Frankreich nicht mehr so zu lieben wie einst! Du verachtest es mit seinen Sitten!“

„Liebling“, konnte Ethel, nicht ohne ein feines Lächeln um den Mund, erwidern, „du bist eben eine kleine Französin geblieben, die, wie ihr alle, sich nicht die Mühe gibt, auch einmal andere Länder zu besuchen, verstehen zu lernen und auch deren Sitten als Kultur anzufassen! Ihr allein wollt sie in Erbpacht genommen haben, und das ist sehr töricht. So etwas versteht ich nicht und, mein Herzchen, damit du nun siehst, daß du meine einzige, liebste und älteste Freundin bist, will ich dir allein ein Geständnis machen über etwas, worüber ich mir selbst bisher noch keine Rechenschaft abgelegt habe, so daß ich damit auch nur etwas zugehe, dessen Tatsache mir vorhin bei Tisch zur vollen Klarheit geworden ist: Ich liebe!“

„Du — — — Ethel!“ rief Geneviève in höchstem Erstaunen und Erschrecken aus.

„Ja, Liebling, ich liebe, und zwar einen Deutschen! Einen deutschen Edelmann aus altem, vornehmen Hause, einen deutschen Ulanenoffizier!“

Das war nun aber für die bereits aus allen Wölfen gefallene Französin zu viel, und sie sprang auf, starrte fast wie gefleschabwesend ihre Freundin an und schrie: „Einen Ulanen? O mon Dieu, du armes verblendetes Geschöpf! Kennst du denn überhaupt diese barbarischen Horden der Ulanen, die jenseits der Grenze leben, Schnaps trinken, Karten spielen, Frauen mißhandeln — — —“

„Und noch dazu kleine Kinder fressen“, fiel Ethel in heiligem Eifer der Freundin in die Rede.

„Wie? — Du lachst noch? Du amüsiest dich über mich? — Nie, nie hätte ich dir, der stolzen amerikanischen Dollarprinzessin, die Herzöge, Prinzen und Fürsten als Brautwerber hatte und in Halle und Fülle haben kann, zugetraut, dich an einen solchen Halbwillden wegzuwenden!“

Das war ein Wort, das Ethel sichtlich Freude machte. Einen Halbwillden hatte diese kleine, niedliche, aber in ihrem Horizont doch äußerst beschränkte Französin den jungen Wuffow genannt und ihm diese köstliche Bezeichnung gegeben!

Ethel lachte laut auf als vordrin, denn sie dachte an das Gesicht, das er machen würde, wenn sie ihm diese wunderbare Apostrophierung seiner Person demnächst einmal schreiben würde. Brüllen würde er vor Vergnügen und sie bitten, ihn in Zukunft nicht mehr: „Lieber Herr von Wuffow“, sondern: „Mein lieber Herr Halbwillder“ bei der Ueberdrehung anzureuen! Der Spaß war einfach herrlich!

Doch nun wurde sie wieder ernst, denn ihr fiel ein, daß sie sich in Gedanken doch eigentlich erst vorhin bei Tisch endgültig für ihn entschieden hatte, als der französische Offizier zu ihr sprach und sie in Gedanken einen Vergleich zwischen dem feinnigen, kernigen, ruhig und selbstbewußt auftretenden deutschen Ulanenleutnant und hier dem Franzosen zog. Unwillkürlich war ihr dabei der Gedanke einer Begegnung dieser beiden auf dem Schlachtfelde gekommen, und da wußte sie, wem allein die Siegespalme zufallen konnte. Der Franzose war nicht übel und schien auch ein tüchtiger Soldat zu sein, aber der andere! (Fortsetzung folgt.)

gehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

5. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3.

Inhalt der Meldung.

1. Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrgegendkohle, rheinische Kohlen, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand am Schluß des Vormonats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsunfall verursacht ist,
- f) Bestellung für den laufenden Monat,
- g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

2. Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4.

Meldestelle und Meldestelle.

1. Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist.

Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlen Syndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Jöbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderlei-Gesellschaft —,

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Abgabengebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rheiderlei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanlagen sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

Kohlenausgleich Rottowig:

für die Steinkohlengruben von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für Kohlenverteilung, Berlin:

für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

- a) den oder die Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a fort.

3. Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

4. Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekannt gegeben.

§ 5.

Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Zimenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeformen erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Gebühr von M. 0,15 für 4 zusammenhängende Ratten bezogen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldeformen sind dort einzeln erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldefarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarte zugegangen ist (§ 4d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der

Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtstelle mitzuteilen.

§ 7.

Zweck der Meldung.

Durch die in Vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

§ 10.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Fuchs.

Die Formulare

Schlachtchein für gewerbliche Schlachtungen.

Antrag auf Erlaubnis zum Schlachten (Privatschlachtung).

Schlachtbuch zur Verordnung über die Fleischversorgung.

Tagebuch für Fleischbeschauer.

Tagebuch für Trichinenbeschauer.

vorrätig in der

Buchdruckerei Franz Schickel

Oberlahnstein.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 2. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

von Bayern.

Nur in wenigen Abschnitten zwischen Meer und Somme steigerte sich der Artilleriekampf.

Während Erkundungsvorstöße der Engländer östlich von Nieuport, bei Gavrelle und nordwestlich von St. Quentin scheiterten, gelang es einigen unserer Stoßtruppen, in der Hferniederung nördlich von Dismuiden, durch Ueberfall dem Feinde erhebliche Verluste zuzufügen und eine große Anzahl Belgier als Gefangene einzubringen.

Früh morgens und von neuem am Nachmittag griffen die Engländer westlich von Lens an. Sie drangen an einigen Punkten in unsere Linien, sind jedoch durch ober-schlesische Regimenter in Nahkämpfen, bei denen 175 Gefangene und 17 Maschinengewehre von uns einbehalten wurden, überall wieder geworfen.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nach sehr starker Feuerbereitung setzten die Franzosen am Chemin des Dames neue Angriffe gegen die von ihnen südlich des Gehöfts La Voelle verlorenen Gräben an. In den Kämpfen, die am Ostrand der Hochfläche besonders erbittert waren, sind sämtliche Anläufe des Feindes abgeschlagen worden.

Front des Generalfeldmarschalls Herzogs Albrecht von Württemberg.

Keine wesentliche Veränderung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls

Prinzen Leopold von Bayern

Die russischen Angriffe am 1. Juli zwischen der oberen Strypa und dem Ostufer der Karajowka führten zu schweren Kämpfen. Der Druck der Russen richtete sich vornehmlich gegen den Abschnitt von Konjuch und die Höhenlinie östlich und südlich von Brzezany. Zweitägige stärkste Artillerievorbereitung hatte unsere Stellungen zum Trichterfeld gemacht, gegen das die feindlichen Regimenter den ganzen Tag über anstürmten. Das Dorf Konjuch ging verloren. In vorbereiteter Kiegelfstellung wurde der russische Massenstoß aufgefangen, neuer Angriff gegen sie zum Scheitern gebracht.

Weiterseits von Brzezany wurde besonders erbittert gekämpft. In immer neuen Wellen stürmten dort 16 russische Divisionen gegen unsere Linien, die nach wechselvollem Ringen von sächsischen, rheinischen und osmanischen Divisionen in tapferster Gegenwehr völlig behauptet oder im Gegenstoß zurückgewonnen wurden.

Die russischen Verluste übersteigen jedes bisher bekannte Maß. Einzelne Verbände sind ausgerieben.

Längs des Stochod und am Dnjepr hielt die lebhafteste Feuerstätigkeit der Russen an. Nördlich der Bahn Kowel-

und brach ein Angriff des Gegners vor der Front einer österreichisch-ungarischen Division zusammen.

Bei den anderen Armeen keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 2. Juli. (Amtlich.) Im Westen nichts Neues. Im Osten sind bei Konjuch russische Angriffe zusammengebrochen u. weiter nördlich neue Kämpfe entbrannt.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht.

WTB. Wien, 2. Juli. (Amtlich) wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Gestern hat der Feind zwischen der Karajowka und der Strypa seine zusammengeballten Infanteriemassen in der ihm eigentümlichen Art voll in die Schlacht geworfen. Ungeachtet der schweren Verluste, die ihm unser Artilleriefeuer zugefügt, schob er seine Angriffswellen durch fortwährenden Einsatz dichter Reserven in den Nahkampfbereich heran. Allmählich kamen mindestens 20 Infanteriedivisionen zum Eingreifen. In der ganzen 50 Kilometer breiten Schlachtfrent tobte der Infanteriekampf mit äußerster Heftigkeit u. Erbitterung. Hierbei wurde der Feind größtenteils schon vor unseren vordersten Gräben abgewiesen. Die stärksten Massenhöhe richteten sich gegen den Raum südlich Brzezany und Konjuch, wo sie in Kiegelfstellungen abgewehrt wurden. Alle auch in den heutigen Morgenstunden mit Häufigkeit unternommenen Versuche des Gegners, den Angriff in diesem Raum vorzutragen, brachen äußerst verlustreich zusammen. Westlich von Zborow und dem Stochodknie konnte sich ein angelegter Angriff in unserem Artilleriefeuer nicht entwickeln. Die Fortdauer der Schlacht ist zu gewärtigen. An anderen Frontstellen nur vorübergehendes Artillerie- und Minenfeuer.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Außer einer schneidigen Unternehmung des österreichischen Landwehrbataillons IV. 2. westlich Kina, bei welcher 16 Alpini aus den feindlichen Gräben geholt wurden, ist nicht Besonderes zu berichten.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boosterfolge.

WTB. Berlin, 1. Juli. (Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer Uboote wurden im Nordlichen Eismeer und im Sperrgebiete um England wiederum 24 200 B.R.T. versenkt.

Unter den versenkten Schiffen befanden sich die bewaffneten englischen Dampfer „Mafioneth“ (3185 T.) mit Kohlen nach Russland, „Berla“ (5355 T.) mit einer großen Anzahl Automobilen und Kohlen nach Russland und ein unbekannter, tiefbeladener, bewaffneter Dampfer; zwei weitere Dampfer wurden zusammen aus einem Geleitzug herausgeschossen. Zwei der versenkten Segler hatten Holz geladen. Ein Geschütz wurde erbeutet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Hindenburg in Oesterreich.

WTB. Berlin, 1. Juli. (Amtlich.) In Erwiderung des Besuchs, welchen der Chef des k. u. k. Generalstabs, General der Infanterie v. Arz, nach Uebernahme seiner Stellung im deutschen Großen Hauptquartier abstatte, sind Generalfeldmarschall v. Hindenburg und der Erste Generalquartiermeister General der Infanterie Ludendorff zu kurzem Aufenthalt beim österreichisch-ungarischen Armeekommando eingetroffen, an den sich auch Besprechungen in Wien anschließen werden.

Die Friedensbewegung in Frankreich.

WTB. Bern, 2. Juli. „Nouvelles de Lyon“ meldet aus Paris: Die Polizei beschlagnahmte vor einigen Tagen Nummern der Zeitung „Libertaire“ mit besonders heftigen Artikeln für eine friedensfreundliche Propaganda. Mehrere wurden auch auf Anweisung des Ministers des Innern sieben Redakteure und der Direktor der Druckerei „Libertaire“ verhaftet.

WTB. Bern, 2. Juli. „Nouvelles de Lyon“ meldet aus Paris: Kürzlich kam es in der Sitzung des Senatsauschusses des Senats zu einem heftigen Zwischenfall zwischen Clemenceau und Malvy. Clemenceau hatte im Antrage des Senatsauschusses Aufforderungen über die friedensfreundliche Propaganda sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen gefordert. Ribot erklärte, der Ausschuss müsse sich an Malvy wenden. In der darauf folgenden Sitzung erklärte Malvy, man möge die streng geheimen diplomatischen Aktenstücke der Sicherheitspolizei nicht bekannt geben, worauf im Senatsauschuss große Bewegung entstand. Schließlich schlug Ribot vor, man solle auf der Sicherheitspolizei einige Senatoren in die Aktenstücke Einsicht nehmen lassen. Senator Selves sowie der Unteranschied des Senatsauschusses begaben sich hierauf zur Sicherheitspolizei, verlangten Einsichtnahme und wollten auch das Personal der Sicherheitspolizei vernahmen. Malvy erhob Widerpruch und zeigte sich unnachgiebig, so daß die Frage keineswegs gelöst ist.

Bereinigung des englischen u. französischen Hauptquartiers.

Paris, 1. Juli. Der „Corriere della Sera“ meldet von der französischen Front, daß das englische und das französische Hauptquartier seit acht Tagen vereinigt worden sind.

Die Armee gegen Aserenfi.

Stockholm, 2. Juli. Die Agitation gegen Aserenfi hat auch auf die Armee übergegriffen. Peterburger Blätter geben übereinstimmend zu, daß sich zahlreiche Regimenter den Befehlen der Regierung widersetzen.

Die Russen unter französischem Kommando.

WTB. Bern, 2. Juli. Nach einer Kontermeldung aus London vom 26. Juni berichteten Buchanan und Der-derson, daß ihre Versuche, die russische Offensive durchzu-

legen, von Erfolg begleitet gewesen seien. Russische Kommandeure hätten verschiedentlich gegen jede Einmischung protestiert und ihre Kommandos niedergelegt. Französische Offiziere hätten dafür die Kommandos übernommen.

Mobilisation in Griechenland.

Genf, 2. Juli. „Petit Journal“ meldet aus Athen: Ueber Athen wurde der Belagerungszustand verhängt. Beniselos unterzeichnete den Befehl zur Mobilisation des Heeres. Die griechischen Konsulate in der Schweiz geben seit Samstag Einberufungsbefehle an die Militärpflichtigen aus.

Die Entente und die venetianische Regierung.

WTB. Athen, 1. Juli. Reuter. Die leichte griechische Flottille und die Kriegsschiffe, die in Salamis liegen, sollen der griechischen Regierung zurückgegeben werden.

Eine monarchistische Revolution in China?

WTB. London, 2. Juli. Reuter meldet aus Shanghai. Der junge Kaiser Panantum hat seine Thronbesteigung verkündet.

Was plant Japan?

Amsterd., 2. Juli. Nach einem Bericht aus Tokio erklärt das japanische Blatt „Kokumin“, daß Japan, wenn die Entwicklungen in China andauern, notwendig werden eingreifen müssen, trotzdem es früher erklärt habe, daß es sich nicht in die inneren Angelegenheiten Chinas mischen werde.

Eine Note Wilsons an China.

Genf, 2. Juli. Der „New York Herald“ meldet den Abgang einer Note des Präsidenten Wilson an die chinesische Zentralregierung.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 3. Juli.

!! Hinweis. Am 1. Juli 1917 ist eine neue Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzlake in Kraft getreten. Die Bekanntmachung bezieht sich auf Salzlake jedes Stärke- und Reinheitsgrades. Der Verbrauch ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Ein Erlaubnisschein bedarf hingegen nicht, wer nicht mehr als 100 kg. Salzlake von 20° B. im Monat verbraucht. Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzlake ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der Bekanntmachung u. etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

Die vorgeschriebenen Meldungen sind bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917 an die Kriegsschein-Kontrollgesellschaft Berlin W. 9, Köthener Str. 1/4, postfrei zu erstatten. Die nötigen Vorbrüche („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsschein-Kontrollgesellschaft anzufordern, falls sie nicht unangefordert zugeföhrt worden sind. — Die von der Bekanntmachung berührten Gegenstände können im Bedarfsfall enteignet werden. Eine Lagerbuchführung ist angeordnet. Ferner sind Höchstpreise festgesetzt mit gleichzeitiger Regelung der Zahlungsbedingungen und der Preiszuschläge für Verpackung und Versand. Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung selbst, die bei den Landrats-Mitgliedern, Bürgermeister-Mitgliedern und Polizei-Behörden eingesehen ist.

zur Marmeladebereitung kauft die Obstverwertungsgesellschaft 5 Millionen Zentner Obst auf. Was dann noch übrig bleibt kann das Publikum haben. Gelingt es nicht, die 5 Millionen Zentner freihändig zu erwerben, wird im Notfall der Verkauf gesperrt, oder die Beschlagnahme ausgesprochen. Zur Herstellung von Beerenwein dürfen nur 30 Prozent der vorigen Jahre dazu verwandten Obstmengen benutzt werden.

e Borthofen, 2. Juli. Unser beliebter und aus allen Gegenden gern besuchter Wallfahrtsort ist auch weiterhin seine große Anziehungskraft aus. Am kommenden Sonntag wird die katholische Gemeinde in Boppard ihre alljährliche Wallfahrtsprozession nach hier unternehmen.

** Rastatt, 29. Juni. Der Ausbau der Molen aus der evang. Kirche fand heute vormittag statt. Die Molen konnten glücklicherweise, ohne geschädigt zu werden, aus dem Turm genommen werden. — Wir haben immer noch die Hoffnung, daß wir früher die eine oder andere unserer Molen zurück bekommen. Denn sämtliche Molen aus dem Reich werden wohl nicht benötigt werden. Die mittlere Mole trägt kein, dagegen die große Mole folgende historische Inschrift:

„Vor fünfzehn Jahren bin ich zu sprangen und endlich ist es mir gelungen, daß ich mich umgewandelt hat im Jahre 1780 im Monat May durch B. Rinder Meister Hand wohnhaft in dem im Braunfelder Land Ich bin mit meinem Gatte dem ganzen Ort. So hat jedes Gd. Teil an mir sowohl in Feuerbrand als zu Gottes Wort zu aller Zeit je sie und sie. Und endlich ist ich mit meinem Schall, denen zu die man anhero bringt zu ihres Grabes Ruh.“

Gerecht und Rat.

Vermischtes.

* Weisenheim, 2. Juli. Der Rheingauer Kirchenmarkt ist wegen „Lebensunfähigkeit“ aufgehoben worden.

Schlussscheine im Handel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten.

Nach § 10 der Verordnung des Reichslandwirts vom 5. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte hat bei jeder Veräußerung von

- a) Kohlarten aller Art: Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, Rote Rüben (Rote Beete), Möhren, Karotten, Zeltomerrüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Pfirsichen, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Südfrüchten,

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei Uebergabe an diese zum Zwecke der Weiterveräußerung der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen.

Je eine Ausfertigung des Schlussscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frischgemüse und Frischobst 3 Monate im übrigen 8 Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle für Gemüse u. Obst, der Preisprüfstelle, der Ortspolizeibehörde oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle abgeschlossen ist den Marktaufsichtsbeamten (Marktwächter) vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen weiter vertrieben, so bedarf es der Ausfertigung eines Schlussscheines bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Der Ausstellung eines Schlussscheines bedarf es ferner nicht für Ware, die ein Händler im umherziehen auch innerhalb des eigenen Wohnortes von Erzeugern in deren Betriebsstätte ankauft. Die Bestimmungen über Schlussscheine gelten auch für Erzeuger von Gemüse und Obst. Diese Vorschriften über Schlussscheine werden streng gehandhabt. Schlussscheine für Erzeuger (enthalten 100 Schlussscheine) kosten 1 M. Bestellungen auf solche Schlussscheine sind binnen 8 Tagen auf dem Rathaus Zimmer N. 4 anzubringen.

Oberlahnstein, den 30. Juni 1917.

Der Magistrat.

Kartenfreie Marmelade

in den Geschäften erhältlich.

Niederlahnstein, den 3. Juli 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 6. Juli 1917,

nachmittags 1/2 2 Uhr.

läßt Wilhelm Maus u. Piffghofen

ca. 550 Ruten Korn und

ca. 450 Weizen

auf dem Hof an Ort und Stelle versteigern.

Piffghofen, den 29. Juni 1917.

Der Bürgermeister: Wiegand.

Wer jemanden, der im Oberlahnsteiner Jagdrevier Wildschlingen stellt oder anders mißhandelt, oder einen Fehler, der dort gefohlenen Wild laßt, so zur Anzeige bringt, daß darauf gerichtliche Verfolgung erfolgt, erhält eine Belohnung von

100 Mark.

Die Jagdpächter.

Volksbank Oberlahnstein.

Eröffnung laufender Rechnungen.

Führung von provisionsfreien Scheckkonten.

Diskontierung von Wechseln.

Annahme von Bar-Einlagen

bis zu 4 1/2 % je nach Vereinbarung.

Heim-Sparkassen, Sparmarkenverkauf.

Verkaufsstellen:

Südalke 3, Burgstraße 10 und 41.

Niederlahnsteiner Spar- und Darlehnskassen-Verein e. G. m. H.

Einladung zur ordentl. General-Versammlung

am Sonntag, den 8. Juli a. c., Vormittags 11 Uhr im Lokale des Herrn Mathias Strobel.

Tagesordnung

1. Vorlage der Rechnung und Bilanz pro 1916.
2. Revisionsbericht des Aufsichtsrates und Entlastung des Vorstandes und Rechners.
3. Ergänzungswahl von vier stamienmäßig ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes.
4. Ergänzungswahl von 2 stamienmäßig ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Niederlahnstein, den 1. Juli 1917.

Der Vorstand:

G. Hamm, A. Matard, J. Faust, J. Zell.

Todes + Anzeige.

Bermant, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß heute morgen 11 Uhr mein lieber Mann, unser guter Vater Schwiegervater, Großvater, Bruder und Onkel

Herr Daniel Grün,

Gegatte von Anna geb. Ring, nach längerem mit großer Geduld ertragenem Leiden plötzlich und unerwartet infolge eines Blutzuges, im Alter von 60 Jahren, in ein besseres Jenseits abgerufen wurde.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederlahnstein, Wilhelmshaven, Rüffelsheim, Gerborn, westl. Kriegsschauplatz und Diez, den 2. Juli 1917.

Die Beerdigung findet am Mittwoch Nachmittag 3 Uhr von Johannesstraße 5 aus statt.

Militärverein Niederlahnstein.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht unsere Mitglieder von dem Ableben unseres Kameraden Herrn

Daniel Grün

geheimend in Kenntnis zu setzen.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 4. Juli, nachmittags 3 Uhr vom Sterbehause Johannesstraße 5 aus statt. Zutreten im Vereinslokal 2 1/2 Uhr und werden die Mitglieder gebeten sich recht zahlreich zu beteiligen.

Der Vorstand.

Dankagung.

Für die zahlreiche Teilnahme bei der Beerdigung meines innigstgeliebten Mannes, unseres guten Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Schwagers und Onkels

Joseph Steinhage

sprechen wir hiermit Allen, besonders dem Kriegerverein, der St. Josephs-Bruderschaft und den Kreispfandern unsern innigsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederlahnstein, den 3. Juli 1917.

Zurückgekehrt Kleiderstoffe, Läufer, Woll- und Baumwollgarne, Bänder und Eigen für in gangbaren Farben um

Färberei Bayer,

Oberlahnstein,

Kirchstraße 4.

Johannisbeeren, reife und unreife Stachelbeeren, sowie alles Stein- und Kernobst laut zum Tagespreis

Johann Lay,

Niederlahnstein, Emmerstraße.

Kaufe Stachelbeeren u.

Johannisbeeren (sowie alles andere Obst).

Frau Büschinger,

Burgstraße 19.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Ein Zuchtschwein

im Gewicht von 80 bis 100 Pfund zu kaufen gesucht.

Näheres Geschäftsstelle.

Kriegsbeschädigter Kaufmann

sucht sofort passende Beschäftigung in Lahnstein oder Braubach. Näheres Geschäftsstelle.

Zuvers. Mädchen

gegen guten Lohn gesucht bei J. Meißner, Metzgerei, Oberlahnstein.

2 Mansardenzimmer

zu vermieten. Römerstraße 1.

Abgeschlossene Wohnung,

1. Stock, 4 Zimmer, Küche und Zubehör zu vermieten. Niederlahnstein.

Bergstraße 5.

Samstag Vormittag an der Stationskassette Niederlahnstein ein System veräußert. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Goldenes Kollert mit anhängendem Brillanten in Niederlahnstein, Bahnhof, oder in der Gegend abzugeben. Der richtige Eigentümer kann denselben bei Johann Heimbach, Niederlahnstein, Heimbachgasse umtauschen.

Verloren

Landnahme von Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Erzeugnisbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnis-scheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnis-scheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnis-schein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnis-scheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 Kg. Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 Kg. HCl, oder eine dem HCl-Gehalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Gegenstände an Salzsäure ist ohne Erlaubnis-schein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdient;
- wer einen Gegenstand der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, leichtschuldig beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerrechtlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüretts, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, anfalligen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCl-Gehalt von 1000 Kg. Salzsäure von 20° Beaumé (320 Kg. HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugehört worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtigen Gewerbetreibenden unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Veränderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 Kg. Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten.

Reinheitsgrad	Stärke in Grad Beaumé	
	17/18°	19/20°
1. Salzsäure, roh	7.75 M.	8.00 M.
2. „ technisch arsenfrei	8.00 „	8.75 „
3. „ nahezu chemisch rein	—	9.00 „
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell chlorfrei oder c) schwefelwasserfrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuchs V	0.00 M.	für das Kilogramm Chlorwasserstoff

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Wohnwagen, Verladestation der Erzeugungsfabrik und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungs-ortes entleert und zurückgeschickt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7.00 M. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berech-

nung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

- Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbfässchen.

- Werden Korbfässchen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1.25 M. für jede ganze (1/1) Korbfäse von rund 70—75 Kg. Fassungsvermögen, 1.50 M. für jede halbe (1/2) Korbfäse (Dempohn) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.
- Bei frachtfreier Zustellung der Fässchen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht berechnet werden.
- Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Fässchen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen: für jede ganze (1/1) Bandenkorbfäse von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 8.50 M. für das Stück, für jede ganze (1/1) Weidenkorbfäse von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 5.50 M. für das Stück, für jede halbe (1/2) Weidenkorbfäse (Dempohn) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 6.50 M. für das Stück. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Fässchen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Fässchen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3.00 M. für je 100 Kg. geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kg.:

- bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3.00 M.,
- bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Kollgeld zuzüglich 1.00 M. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnis-scheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Einzelnachnahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

- Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W. 8, Kanonenstr. 45; Bearbeitung metallischer Oberflächen: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) Generaldirektor Winkler und Alfred Vorster, Berlin W. 50, Markgrafenstr. 46;

Nahrungs- und Futtermittel: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Preißler, Berlin W. 62, Kleiststr. 32;

In vorstehendem nicht genannte Zweige: der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV) Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W. 8, Kanonenstr. 45.

Die Erlaubnis-scheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchmonats vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia1 Nr. 9396. 6. 17.